jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/10/7 4Ob333/75

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.10.1975

Norm

UWG §14 A1
ZPO §405 BIII
ZPO §502 Da1

Rechtssatz

Keine Abänderung, wenn das BerG der Sache nach nicht das Ersturteil abgeändert und einen Teil des Unterlassungsbegehrens abgewiesen, sondern lediglich im Wege einer - jederzeit auch von Amts wegen zulässigen - Neufassung des Urteilsspruches des inhaltlich unverändert bleibende Unterlassungsgebot des Erstgerichtes dem Wortlaut der beanstandeten Ankündigung der Beklagten angepaßt hat ("Wir bieten Service").

Entscheidungstexte

- 4 Ob 333/75
  Entscheidungstext OGH 07.10.1975 4 Ob 333/75

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0040973

Dokumentnummer

JJR_19751007_OGH0002_0040OB00333_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at